

# Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

vom 28. Februar 2007 (Stand am 1. Januar 2013)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006<sup>1</sup>  
über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen (Gesetz),  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Anerkennungsverfahren

### Art. 1            Gesuch um Anerkennung

<sup>1</sup> Das Gesuch um Anerkennung einer gewerbeorientierten Bürgschaftsorganisation (Organisation) ist an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)<sup>2</sup> zu richten.

<sup>2</sup> Es enthält:

- a. Statuten und Reglemente der Organisation;
- b. die Jahresrechnungen der vergangenen drei Jahre;
- c. einen Geschäftsplan mit dem Budget des laufenden Jahres und den Finanzplänen für die folgenden drei Jahre.

<sup>3</sup> Betreibt die Gesuchstellerin andere Geschäfte als die Gewährung von Bürgschaften, so weist sie nach, dass diese die Gewährung von Bürgschaften nicht beeinträchtigen.

### Art. 2            Entscheid des WBF

<sup>1</sup> Das WBF entscheidet über die Anerkennung einer Organisation.

<sup>2</sup> Es anerkennt nur so viele Organisationen, wie für eine zweckmässige und kostengünstige Förderung des gewerbeorientierten Bürgschaftswesens nötig sind.

AS 2007 699

<sup>1</sup> SR 951.25

<sup>2</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

## 2. Abschnitt: Regeln der Verbürgung

### Art. 3 Geförderte Tätigkeiten

Der Bund fördert Organisationen, die Bankdarlehen zugunsten gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe verbürgen. Nicht zu den gewerblichen Betrieben zählen landwirtschaftliche Betriebe.

### Art. 4 Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Die Organisationen üben ihre Tätigkeit mit der nötigen Sorgfalt aus.

<sup>2</sup> Zur sorgfältigen Ausübung ihrer Tätigkeit gehört, dass sie:

- a. abklären, ob:
  1. die gesuchstellende Person in persönlicher und beruflicher Hinsicht kreditwürdig ist,
  2. Marktleistungen, Ertragskraft und Perspektiven des nutzniessenden Betriebs finanziell nachhaltig sind,
  3. die gesuchstellende Person nicht bereits von einer anderen Organisation im Sinne des Gesetzes eine Bürgschaft in Anspruch nimmt und ihm für dasselbe Vorhaben durch den Bund keine weiteren Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt werden;
- b. nur in Ausnahmefällen einer gesuchstellenden Person mehrere Bürgschaften gewähren und diese Bürgschaften zusammengerechnet 500 000 Franken nicht übersteigen;
- c. nur in Ausnahmefällen verschiedenen Unternehmen, die wirtschaftlich oder personell eng miteinander verbunden sind, gleichzeitig Bürgschaften gewähren;
- d. die Gewährung von Bürgschaften nicht von der Inanspruchnahme weiterer Leistungen abhängig macht.

### Art. 5 Erforderliche Eigenmittel

Die Organisationen dürfen Bürgschaftsverpflichtungen nur eingehen, soweit das von ihnen getragene Verlustrisiko den fünffachen Betrag der eigenen Mittel nicht überschreitet.

### Art. 6 Amortisation

Die verbürgten Darlehen sind so rasch als möglich, in der Regel aber längstens innerhalb von zehn Jahren zu amortisieren.

### Art. 7 Beteiligung von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern

<sup>1</sup> Wer eine Bürgschaft in Anspruch nimmt, stellt der kreditgebenden Bank soweit als möglich Sicherheiten bereit. Die Organisation kann ihrerseits von bürgschaftsnehmenden Personen weitere Sicherstellung verlangen.

<sup>2</sup> Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmer werden in angemessener Weise an den Kosten der Bürgschaftsgewährung und -überwachung sowie am Risiko beteiligt.

**Art. 8** Überprüfung von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern  
Die Organisationen überprüfen während der ganzen Dauer der Bürgschaft die Zahlungsfähigkeit von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern und treffen die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Verlusten.

**Art. 9** Wiedereingänge

<sup>1</sup> Entstehen in einem Bürgschaftsfall Verluste, so hat die Organisation alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um den Forderungsbetrag wiedereinzubringen.

<sup>2</sup> Die Wiedereingänge gehen an den Bund und an die Organisation im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Bürgschaftsverlusten.

### **3. Abschnitt: Finanzhilfen**

**Art. 10** Vertrag

<sup>1</sup> Das WBF schliesst mit einer anerkannten Organisation einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Finanzhilfen ab.

<sup>2</sup> Im Vertrag werden insbesondere festgelegt:

- a. Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von der Organisation zu erbringen sind;
- b. messbare Ziele für die Entwicklung von Bürgschaftsvolumen, Neubürgschaften und Verlustquote;
- c. die Methode und die Ansätze zur Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge;
- d. die Modalitäten für eine periodische Berichterstattung, Qualitätskontrolle, Budgetierung und Rechnungslegung;
- e. das Vorgehen im Streitfall;
- f. die von der Organisation zu ergreifenden Massnahmen zur Begrenzung des Bürgschaftsvolumens nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes.

<sup>3</sup> Ein Vertrag wird in der Regel für vier Jahre abgeschlossen.

**Art. 11** Festlegung des Verlustbeitrags

Massgebend für die Festsetzung des Verlustbeitrags sind:

- a. der im Bürgschaftsvertrag angegebene Höchstbetrag abzüglich der geleisteten Amortisationen;
- b. allfällige Zinsen und weitere nachweisbare Kosten bis zu diesem Höchstbetrag.

**Art. 12** Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Der Bund beteiligt sich an den Verwaltungskosten der Organisationen, soweit diese nicht durch die Kantone gedeckt sind.

<sup>2</sup> Massgebend für die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrags sind die Ziele nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b.

**Art. 13** Abrechnung

<sup>1</sup> Die Organisationen unterbreiten dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Abrechnung.

<sup>2</sup> Das SECO setzt aufgrund der Abrechnung den endgültigen Betrag der Verlust- und Verwaltungskostenbeiträge fest.

**Art. 14** Auszahlung

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen werden im Rahmen der jährlich bewilligten Voranschlagskredite ausbezahlt. Vor der Festsetzung des endgültigen Betrages dürfen auf der Basis einer glaubhaften Schätzung höchstens 80 Prozent der Finanzhilfe als Vorschuss ausbezahlt werden.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen können treuhänderisch und zweckgebunden auch an eine Dachorganisation ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Der Bund erbringt seine Leistungen an die Organisationen nur, wenn diese ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt erfüllen.

**Art. 15** Nachrangige Darlehen

<sup>1</sup> Zur Förderung ihrer Tätigkeiten kann das WBF anerkannten Organisationen auf Gesuch hin nachrangige Darlehen zur Verfügung stellen, wenn der Bund ein besonderes Interesse an der Erfüllung der Aufgabe hat.

<sup>2</sup> Nachrangige Darlehen werden nur gewährt, wenn die Organisation nachweist, dass die ihr zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

#### 4. Abschnitt: Finanzierung

##### Art. 16

Über Kreditfreigaben aus Rahmenkrediten nach Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes entscheidet das WBF.

#### 5. Abschnitt: Kontrolle und Aufsicht

##### Art. 17 Kontrolle

<sup>1</sup> Die Organisationen sind verpflichtet, dem SECO:

- a. Änderungen ihrer Statuten und Reglemente mitzuteilen;
- b. jedes Jahr den Geschäftsbericht einschliesslich der Jahresrechnung vorzulegen;
- c. periodisch Bericht über die Höhe der wahrscheinlichen Bürgschaftsverluste zu erstatten.

<sup>2</sup> Sie müssen ihre Jahresrechnung von Revisorinnen oder Revisoren prüfen lassen, welche die Anforderungen nach der Verordnung vom 15. Juni 1992<sup>3</sup> über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren erfüllen.

##### Art. 18 Aufsicht

<sup>1</sup> Das SECO überwacht die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben durch die Organisationen oder lässt sie durch Dritte überwachen.

<sup>2</sup> Es kann von den Organisationen jederzeit die Auskünfte und Unterlagen verlangen, die es zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigt.

#### 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausführungsverordnung vom 9. Dezember 1949<sup>4</sup> zum Bundesbeschluss über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften sowie die Verordnung vom 15. Oktober 1998<sup>5</sup> betreffend die Übernahme von Verlusten bei Bürgschaften mit erhöhtem Risiko werden aufgehoben.

<sup>3</sup> [AS 1992 1210, AS 2007 3989 Anhang Ziff. I]. Siehe heute: die Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. Aug. 2007 (SR 221.302.3).

<sup>4</sup> [AS 1949 II 1660, 1968 252, 1998 2732, 2000 187 Art. 22 Abs. 1 Ziff. 28]

<sup>5</sup> [AS 1998 2644]

**Art. 20** Übergangsbestimmungen

Bürgschaften, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt wurden, werden weiterhin auf der Basis der Ausführungsverordnung vom 9. Dezember 1949<sup>6</sup> zum Bundesbeschluss über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften sowie der Verordnung vom 15. Oktober 1998<sup>7</sup> betreffend die Übernahme von Verlusten bei Bürgschaften mit erhöhtem Risiko behandelt.

**Art. 21** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Artikel 1, 2 und 10 treten am 15. März 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten der übrigen Artikel wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> [AS 1949 II 1660, 1968 252, 1998 2732, 2000 187 Art. 22 Abs. 1 Ziff. 28]

<sup>7</sup> [AS 1998 2644]

<sup>8</sup> Das Inkrafttreten wurde durch Abs. 2 des einzigen Art. der V vom 27. Juni 2007 auf den 15. Juli 2007 festgelegt (AS 2007 3363).